

Dr. Philipp Schulte
Rechtsanwalt

Grolmanstraße 39
10623 Berlin

TEL: 030/28 00 95 - 0
FAX: 030/28 00 95 15

kanzlei@klimagerecht.org

RA Dr. Philipp Schulte * Grolmanstr. 39 * 10623 Berlin

An das
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen
Entsorgung (BASE)
-Der Präsident-
11513 Berlin

nachrichtlich: Bundesministerium f. Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit, S III 2

Freitag, 28. August 2020
PS/

Fachkonferenz Teilgebiete gem. §§ 9, 13 StandAG, 17./18.10.2020 in Kassel

Unser Zeichen: PS20-015 BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg (Bitte immer angeben)

Sehr geehrter Herr König,
sehr geehrte Damen und Herren,

meine Mandantschaft begrüßt Ihre Entscheidung, den Beginn der Beratungsphase der Fachkonferenz nicht mehr in diesem Jahr durchzusetzen und die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Fachkonferenz auf Februar zu verschieben. Diesbezüglich sind wir der Ansicht, dass diese gebotene Änderung auch aus dem Titel der Veranstaltung im Oktober deutlich werden muss. Die derzeitige Bezeichnung als „Auftaktveranstaltung“, kann leicht den Eindruck erwecken, es gehe in Kassel bereits um inhaltliche oder verfahrensrechtliche Fragen („Auftakt“). Menschen werden sich daher genötigt sehen, nach Kassel zu reisen, um ihre Rechte wahrzunehmen. Diesen Eindruck gilt es mit Blick auf die Gefahr von großen Zusammenkünften während der COVID19-Pandemie zu vermeiden. Wir halten daher weiterhin die von der BGE zunächst eingeführte Bezeichnung als „Prä-Konferenz“ für sinnvoll und schlagen vor, zu dieser zurückzukehren. Dementsprechend ist auch die Ankündigung für die Veranstaltung in Kassel, die Frau Stelljes unter dem 26.8.2020 versendet hat, zu korrigieren.

Angesichts der COVID19-Pandemie ist die risikolose Teilnahme an der Konferenz vor Ort unmöglich, so dass eine effektive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die das StandAG laut Gesetzesbegründung garantieren soll, absehbar nicht gelingen kann. Auch wenn Sie auf hybride

Veranstaltungselemente verweisen, müssen Sie anerkennen, dass bei gemischten Debattenveranstaltungen die physische Teilnahme vor Ort eine erheblich größere Wahrnehmbarkeit zur Folge hat. Es ist offensichtlich und nachvollziehbar, dass Anwohnerinnen und Anwohner aus potenziell betroffenen Endlageregionen in diesem Auswahlprozess gehört und ernstgenommen werden wollen. Dazu gehört auch die direkte Interaktion mit anderen Bürgerinnen und Bürgern oder Institutionen und Behörden. Nur im direkten Gespräch ist es möglich, einzelne Argumente herauszuarbeiten und, wenn nötig, diesen in der Tiefe nachzugehen. Dies gilt umso mehr bei einem Thema, das derart komplex und konfliktreich ist wie die Suche nach einem atomaren Endlager. Wie Sie auf S. 4 Ihrer Veröffentlichung „Rahmen und Organisation der Fachkonferenz“ vom 21.8.2020 zu der Behauptung kommen, dass ein Online-Format den „sachlichen Austausch“ fördere, ist angesichts der alltäglichen Beobachtungen in den sozialen Medien nicht nachvollziehbar.

Aus unserer Sicht lässt sich das Ziel, das Endlagerkommission und Gesetzgeber dem StandAG zuschreiben, namentlich „umfassende sowie transparente Beteiligungsverfahren [vorzusehen], um die Öffentlichkeit vor den Entscheidungen im Auswahlverfahren umfassend einzubeziehen“ (BT-Drs. 18/11398, S. 43), in hybriden Verfahren und unter den Bedingungen einer Pandemie nicht ansatzweise erreichen.

Zunächst wurde die Fachkonferenz als ein Beteiligungsformat mit Teilnahmen im „hohen dreibis niedrigen vierstelligen Bereich“ beschrieben (vgl. „Konzeptionelle Eckpunkte für die Fachkonferenz Teilgebiete“, S. 4), „an der **jeder Bürger bzw. jede Bürgerin** eingeladen ist teilzunehmen“ (a.a.O., S. 2, Hervorhebung im Original) und deren „Termine [...] inhaltlich aufeinander aufbauen“ (a.a.O., S. 5). Diese als „Eckpunkte“ bezeichneten Vorgaben unterlaufen Sie mit dem nun vorgelegten Ablaufplan („Rahmen und Organisation“ vom 21.8.2020) und den zwischenzeitlich gemachten Änderungen, die zu zufällig wechselnden Teilnahmen zwischen den Terminen und zur Unzulässigkeit von Arbeitsgruppen führen sollen.

So heißt es auf S. 4 der vg. Veröffentlichung, dass es für jeden Termin der Fachkonferenz ein neues, stets zufallsbasiertes Zulassungsverfahren für die -entscheidenden- Präsenzteilnahmen geben werde, so dass „damit zu rechnen [ist], dass von Termin zu Termin unterschiedliche Personen teilnehmen und stimmberechtigt sind.“ Dies ist mit den rechtlichen und praktischen Anforderungen an ein geordnetes Beteiligungsverfahren, in dem ein einheitlicher Endbericht erarbeitet werden soll, ganz offensichtlich nicht zu vereinbaren: Mit welchem Recht sollte die dritte Zusammenkunft letztverbindlich über solche Inhalte entscheiden, die von anderen Beteiligten in einem vorherigen Termin diskutiert wurden? Dieses Vorgehen würde die von Ihnen angekündigte „Chancengleichheit“ (a.a.O., S. 3) zulasten der Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft zunichtemachen. Gerade in dieser zahlenmäßig größten Gruppe sind personelle Wechsel wegen der durch Teilnahmequoten begrenzten Plätze am häufigsten zu erwarten, so dass eine kontinuierliche Beteiligung der vorbefassten Personen unmöglich würde. Dies

bedeutet eine erhebliche Benachteiligung für die Angehörigen dieser Statusgruppe, so dass wir darin einen klaren Verstoß gegen die Vorgaben des StandAG sehen.

Der von Ihnen zu den Terminen vorgesehene Wechsel der vor Ort zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer verhindert aber auch ganz auch praktisch eine kontinuierliche Debatte und damit eine fundierte Befassung mit den komplexen Aspekten, die bei der Auswahl der Teilgebiete zu erörtern sind. Dieses Defizit wird durch die Streichung der Arbeitsgruppen, die bislang in § 6 E-Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehen waren, nochmals erheblich verschärft. Sie begründen diese grundlegende Änderung auf S. 6 der Synopse der Geschäftsordnung mit dem „dritten Prinzip“. Auf welcher rechtlichen Grundlage diese „Prinzipien“ beruhen, ist unklar. Die Vorgabe widerspricht eindeutig dem Selbstorganisationsrecht der Fachkonferenz.

Es darf aus unserer Sicht nicht dabei bleiben, dass die verbleibenden drei Termine mit wechselnd ausgelosten Teilnahmen abgehalten und zugleich die selbstbestimmte Gründung von offenen Arbeitsgruppen, und damit das einzige Instrument, das eine fundierte Beteiligung in dem langwierigen Auswahlverfahren ermöglichen könnte, durch Ihr Konzept verhindert werden. Hier muss dringend eine Korrektur erfolgen, so dass eine kontinuierliche Teilnahme an allen Terminen und die Gründung von regelmäßigen Arbeitsgruppen im Rahmen der Fachkonferenz Teilgebiete möglich bleiben.

Ihrer Stellungnahme sehe ich bis zum 11.9.2020 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Schulte
Rechtsanwalt